

Öffentliche Bekanntmachung
des Donnersbergkreises

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal „Wildbirne in den Langwiesen“
Gemarkung Imsbach Donnersbergkreis vom 20.2.2002

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPrG) vom 5.2.1979 (GVBl. S. 36) in der Fassung vom 21.6.1994 (GVBl. S. 280) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der in der beigegeführten Karte gekennzeichnete Wildbirnenbaum auf dem Flurstück Nr. 654 in der Gemarkung Imsbach wird zum Naturdenkmal bestimmt und in die amtliche Liste für Naturdenkmäler eingetragen.
Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Wildbirne in den Langwiesen“.
- (2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes wegen seiner örtlichen Seltenheit sowie seiner Eigenart und Schönheit.

§ 3

Am Naturdenkmal ist es verboten:

1. Äste und Wurzelwerk zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern oder das Wachstum auf sonstige Art zu beeinträchtigen (dazu zählt auch das Ausbringen von Salz).
2. Die Standortvoraussetzungen des Baumes zu verändern, dazu zählen insbesondere jegliche Erdarbeiten sowie Veränderungen der Erdoberfläche im Bereich von 15 m Entfernung zu dem Baumstamm.
3. Handlungen vorzunehmen, die zum Absterben des Baumes führen kann.
4. Chemische Mittel auszubringen.
5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen.

§ 4

- (1) Die Vorschriften des § 3 sind nicht anzuwenden:
 1. bei Gefahr im Verzuge
 2. für die von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - untere Landespflegebehörde - angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz oder der Pflege des Naturdenkmals dienen.
- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat Maßnahmen nach Abs. 1 zu dulden.

§ 5

- (1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des sichergestellten Naturdenkmals unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - außer bei Gefahr im Verzug - entgegen:
 1. § 3 Nr. 1 Äste und Wurzelwerk beseitigt, zerstört, beschädigt, deren charakteristischen Zustand verändert oder das Wachstum auf sonstige Art beeinträchtigt,
 2. § 3 Nr. 2 die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert,
 3. § 3 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die zum Absterben des Baumes führen können,
 4. § 3 Nr. 4 chemische Mittel ausbringt,
 5. § 3 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.
- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte handelt ordnungswidrig, wenn er der in § 5 festgelegten Anzeigepflicht für bekannt gewordene Schädigungen oder Veränderungen des sichergestellten Naturdenkmals sowie Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Kirchheimbolanden, Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Werner, Landrat

Anmerkung:

Die in § 1 Abs. 1 genannte Karte kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - untere Landespflegebehörde - eingesehen werden.

25.04.02
Geschäftsanzeiger vom